

Übereinstimmung mit den Sicherheit«bestimmungen und dem Programmablauf plan auszufertigen. Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten können Dauerarbeitsaufträge verwendet werden. Vom Inhalt des Arbeitsauftrages haben nur die mit seiner Ausführung unmittelbar beauftragten Mitarbeiter Kenntnis zu erhalten. Die Auftragsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Nach der Ausführung der Arbeitsaufträge sind die dazugehörigen Unterlagen und Datenträger in Übereinstimmung mit der für die Datenverarbeitungsstation gültigen Aktenordnung, Archivordnung und den vertraglichen Vereinbarungen aufzubewahren. Die Archivräume sind nach Dienstscluß zu siegeln.

(4) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenträger sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu vernichten.

#### §10

##### Programmausarbeitung, -freigabe und -änderungen

(1) Der Programmierung der Datenverarbeitung muß — sofern nicht Organisationsprojekte und Programme der Projekt- und Programmzentrale der Benutzergemeinschaft EDV zur Anwendung kommen — ein vom Leiter des Betriebes oder Organs als Anwender bestätigtes Feinprojekt zugrunde liegen. Die Programme sind so zu gestalten, daß die programmierten Kontrollen, aufbauend auf die maschineninternen Kontrollen, die ordnungsgemäße Dateneingabe, -Verarbeitung und -ausgabe sichern. Wird das Maschinenprogramm von der Datenverarbeitungsstation als Auftragnehmer ausgearbeitet, so ist es zu testen und dem Auftraggeber zur Prüfung, Freigabe und Bestätigung zu übergeben. Der Programmtest ist durch Maschinenprotokolle zu belegen. Diese Protokolle und die Testbeispiele sind Bestandteil der Projektdokumentation. Entsprechendes gilt auch für Betriebsdatenverarbeitungsstationen.

(2) Programmänderungen sind vorzunehmen, wenn Rechtsvorschriften sie erforderlich machen oder wesentliche Verbesserungen der Organisation dadurch erreichbar sind. Bei Programmänderungen ist wie bei Neuaufstellung eines Programms zu verfahren.

#### §11

##### Kontrolle der Funktionsfähigkeit und -Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen

Funktionsfähigkeit und -Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen sind im Rahmen des Wartungs- und Überwachungsdienstes durch Testprogramme bzw. -kartensätze von Beauftragten ständig zu überprüfen. Aufgaben und Ziele sowie das Ergebnis der Überprüfung sind vertraulich zu behandeln und von der Datenverarbeitungsstation nachweisbar festzuhalten.

#### §12

##### Dateneingabe

(1) Die Datenverarbeitungsstation hat zu gewährleisten, daß durch geeignete Maßnahmen die Dateneingabe kontrolliert, maschinell erkennbare Fehler festgestellt und auf Fehlerlisten ausgedruckt werden. Zur Gewährleistung der vollständigen und richtigen Dateneingabe sind durch die Vertragspartner Kontrollen zur gegenseitigen Abstimmung zu vereinbaren. Die Kontrollen sind nachzuweisen.

(2) Fehler der Dateneingabe sind zu registrieren und zu analysieren. Der Wiederholung dieser Fehler ist

durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Die Berichtigung von Dateneingabefehlern ist kenntlich zu machen.

#### §13

##### Programmablauf

(1) Für jeden Programmablauf im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik ist von der Datenverarbeitungsstation ein Protokoll zu führen, das die ordnungsmäßige Abarbeitung des Programms entsprechend der Regieanweisung nachweist. Das Protokoll kann manuell, maschinell oder als Kombination beider Möglichkeiten geführt werden.

(2) Die durch maschineninterne und programmierte Kontrollen als fehlerhaft erkannten Daten sind auf Fehlerlisten auszudrucken bzw. durch automatische Fehlerkorrektur zu berichtigen.

(3) Bei Programmablaufunterbrechungen durch Störungen ist zu gewährleisten, daß die Programme ordnungsgemäß zu Ende gearbeitet werden. Die Ursachen der Programmablaufunterbrechung sind zu protokollieren und zu analysieren.

(4) Unbefugten Eingriffen in den Programmablauf ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Unbefugte Eingriffe in den Programmablauf sind dem Leiter der Datenverarbeitungsstation sofort schriftlich zu melden.

#### §14

##### Datensicherung

(1) Zur körperlichen und organisatorischen Sicherung von Datenträgern und Daten sind Maßnahmen festzulegen, die den technisch-organisatorischen Möglichkeiten der angewandten Datenverarbeitungstechnik entsprechen müssen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß

- die Aufgaben und Verantwortung zwischen Organisator, Programmierer und Bediener abgegrenzt,
- eine nicht geplante Überschreibung oder /und Vernichtung von Daten verhindert sowie die vollständige Übernahme der für das laufende Programm gespeicherten Daten geprüft,
- die Verarbeitung nicht dafür vorgesehener Daten ausgeschlossen,
- die Rekonstruktion verlorengegangener Daten vornehmlich durch das Doppeln der Stammbänder oder /und ihre Archivierung nach dem Großvater-Vater-Sohn-Prinzip ermöglicht wird.

(3) Maschinenlesbare Datenträger, die besonders wichtige Daten oder Programme enthalten, sind zu dupeln und als Originaldatenträger bzw. Duplikate zu kennzeichnen. Die Originale sind der Archivordnung entsprechend aufzubewahren und zur Anfertigung neuer Duplikate zu verwenden.

(4) Der gespeicherte Datenbestand ist systematisch jährlich einmal zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer weiteren Speicherung ist durch den Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik zu entscheiden.

#### §15

##### Datenausgabe

(1) Für Zwecke der Abrechnung des Reproduktionsprozesses und der Rechenschaftslegung der verantwortlichen Leiter sind grundsätzlich dauerhafte Formen der